

Vollständiger Wortlaut der Satzung

der mybet Holding SE

in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 31. August 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet mybet Holding SE.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Für die Hauptverwaltung kann ein vom Sitz abweichender Ort im gleichen Mitgliedstaat gewählt werden. Sitz und Hauptverwaltung können gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlegt werden. Sie müssen sich jedoch stets auf dem jeweils aktuellen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft befinden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres in dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen jeder Art auf dem Gebiet der elektronischen Medien und der kommerziellen Kommunikation und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die sich derartigen Betätigungen unterziehen.

§ 3

Bekanntmachungen

Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger. Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachung), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

§ 4

Mitteilungen und Aufforderungen

Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30b Abs. 3 WpHG berechtigt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Grundkapital und Aktien, Sacheinlage, Gewinnverwendung, Form

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 25.584.924,00. Das Grundkapital ist zerlegt in 25.584.924 Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wird erbracht durch Formwechsel der JAXX AG in die JAXX SE im Wege der Verschmelzung der GFIB Gesellschaft zur Förderung der Internationalisierung und Beteiligungsverwaltung AG, Wien, Österreich, auf die JAXX AG. Im Rahmen der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der GFIB Gesellschaft zur Förderung der Internationalisierung und Beteiligungsverwaltung AG auf die JAXX AG über und die JAXX AG nimmt die Rechtsform der SE an.
- (3) Herr Rainer Jacken in Kiel, Herr Uwe Wanger in Kiel, Herr Mathias Dahms in Bad Oldesloe, Herr Christoph Tonn in Hamburg, Herr Volker Jacken in Stockelsdorf, Frau Jacoba Helena Wanger in Kiel, Frau Svenja Dahms in Bad Oldesloe und Frau Claudia Tonn in Hamburg haben
 - jeweils Geschäftsanteile an der Designgruppe Transparent GmbH, zukünftig fluxx.com New Communication GmbH, mit Sitz in Kiel im Nennbetrag von insgesamt je DM 12.500,00 gegen 3.977 Aktien pro Aktionär zu einem auf die Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktionär von DM 19.885,00
 - je einen Geschäftsanteil an der Flux Multimedia GmbH, zukünftig fluxx.com E-Production GmbH, mit Sitz in Kiel im Nennbetrag von je DM 8.500,00 gegen 1.273 Aktien pro Aktionär zu einem auf die Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktionär von DM 6.365,00
 - je einen Geschäftsanteil an der EIP Entertaining Internet Productions GmbH, zukünftig fluxx.com E-Commerce GmbH, mit Sitz in Altenholz im Nennbetrag von je DM 25.000,00 gegen 3.500,00 Aktien pro Aktionär zu einem auf die Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals pro Aktionär von DM 17.500,00
 - Zahl der Stückaktien pro Aktionär somit insgesamt 8.750, auf die Stückaktien entfallender anteiliger Betrag des Grundkapitals pro Aktionär somit insgesamt DM 43.750,00 nach näherer Maßgabe des an dieser Stelle verlesenen, im Entwurf als Anlage zu dieser Satzung genommenen Einbringungsvertrages als Sacheinlage in die JAXX AG (ehemals fluxx.com Aktiengesellschaft) eingebracht und erhielten dafür jeweils 8.750 Stückaktien der JAXX AG (ehemals fluxx.com Aktiengesellschaft) mit einem auf diese Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt DM 43.750,00 pro Aktionär zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 43.750,00, somit zum geringsten Ausgabebetrag pro Aktionär.
- (4) Die Aktien lauten auf den Namen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer in das Aktienregister eingetragen ist. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung ins Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Anschrift, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und den Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Die Aktionäre haben der Gesellschaft jede Änderung ihrer Firma, ihrer Anschrift und ihres Sitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

- (6) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von § 60 Abs. 2 AktG abweichende Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.
- (7) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für etwa ausgegebene Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen.
- (8) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 1.768.000,00 Euro durch Ausgabe von bis 1.768.000 auf den Namen lautende nennbetraglose Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 5. Juni 2014 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Maßgabe, dass sie nach Weisung des Vorstands ausschließlich von den Berechtigten erworben werden können. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.
- (9) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 1.500.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 28. Juli 2016 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2016/I anzupassen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Juli 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu 400.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 400.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2016/I). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung

übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn die Kapitalerhöhung 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie zum Beispiel Patenten, Marken oder hierauf gerichteter Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen;
- soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2016/I anzupassen..

- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu 10.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge sowie bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2017/I anzupassen.
- (12) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 1.000.000,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft auf Grund der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 5. Juni 2015 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weite-

ren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

- (13) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 4. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu € 2.119.963,00 durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015/I). Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Aktien können auch von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für einen Betrag von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals anzupassen.
- (14) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um 8.000.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 auf den Namen lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund der zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 31. August 2017 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungsrechten auf Umtausch in neue Aktien Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Wandelschuldverschreibungen, die nicht von bezugsberechtigten Aktionären erworben werden, können vom Vorstand Investoren zur Zeichnung angeboten werden. Die Wandelschuldverschreibungen können von einem Kreditinstitut oder einem Bankenkonsortium übernommen werden mit der Verpflichtung, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Anleihebedingungen sowie die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungspreis und Wandlungszeitraum. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Auch für den Fall, dass das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von 3.000.000,00 EUR übersteigt, darf er aus einer Person bestehen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl, den Aufgabenkreis und die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller vorhandenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes zwingend bestimmen. Ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl oder Bestellung des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit im Falle der Bestellung das Gericht bzw. im Fall der Wahl, die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (4) Im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ablauf das Amt des vorherigen Aufsichtsratsvorsitzenden endet, oder, wenn aus sonstigen Gründen kein Aufsichtsratsvorsitzender bestimmt ist, wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung, oder durch Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung,

aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzung bzw. die Beschlussfassung wird von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

- (5) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 9

Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung

- (1) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und formlos einberufen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche/telegrafische, fernmündliche, per Telefax oder elektronisch per E-Mail abgegebene Stimmen zulässig, ebenso wie Aufforderungen zur Stimmabgabe in entsprechender Form, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. vom Leiter der jeweiligen Beschlussfassung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Darüber hinaus können unter der gleichen Bedingung Aufsichtsratsbeschlüsse auch durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung, etwa im Rahmen einer Videokonferenz, oder durch eine Kombination verschiedener Formen der Beschlussfassung erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen waren und mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen (§ 108 Abs. 2 Satz 3 AktG). Die Beschlüsse bedürfen, soweit das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung keine größere Mehrheit zwingend bestimmen, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 10

Aufgaben, Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes zu überwachen. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (2) Zur Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 11

Vergütung

- (1) Über die Vergütung für den Aufsichtsrat beschließt die Hauptversammlung. Der Beschluss ist so lange maßgeblich, bis die Hauptversammlung einen abweichenden Beschluss fasst.

- (2) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen.

V. Hauptversammlung

§ 12

Ort, Einberufung, Recht zur Teilnahme

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt (d. h. einer Stadt mit mindestens 100.000 Einwohnern) statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Hauptversammlung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist werden dabei nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Gesellschaftsblatt.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind. § 67 AktG bleibt unberührt. Eintragungen im Aktienregister können jedoch für eine angemessen kurze Frist vor der Hauptversammlung ausgesetzt werden. Der letzte Tag, an dem Eintragungen vor der jeweiligen Hauptversammlung noch vorgenommen werden, wird in der zugehörigen Einladung bekannt gemacht. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 13

Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleitung)

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats (Versammlungsleiter), im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Versammlungsleiter durch Aufsichtsratsbeschluss bestimmt.
- (2) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.
- (3) Im Einzelnen ist der Versammlungsleiter befugt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
 - a) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung – einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG – nur über einzelne oder mehrere der folgenden Gegenstände: Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Vorsitzenden vor Beginn der Generaldebatte entfallen.

- b) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung – einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG – auch über andere Gegenstände als nach voranstehendem lit. a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Lit. a) Satz 2 gilt entsprechend.
 - c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
 - d) Die Beschränkungen nach lit. a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die konkreten Umständen der Hauptversammlung zu beachten. Er hat sich insbesondere an den Geboten der Sachdienlichkeiten, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren.
 - e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
- (4) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht, der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- (5) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 bis 4 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 bis 4 unberührt.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder diese Satzung ein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Satzungsänderungen können nur dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- (3) Das Stimmrecht sowie die anderen mit der Aktie verbundenen Partizipationsrechte können durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Form.

VI. Jahresabschluss

§ 15

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen, auch wenn eine Prüfung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und über den Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat benachrichtigt den Vorstand vom Eingang des Prüfungsberichts. Unverzüglich nach der Benachrichtigung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die in Absatz 1 genannten Unterlagen und den Vorschlag des Vorstands für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Der Aufsichtsrat hält das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht fest und teilt es dem Vorstand mit. Er fasst darüber Beschluss, ob er den Jahresabschluss billigt.
- (3) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand in Bezug auf die Verschmelzung der JAXX AG und der GFIB Gesellschaft zur Förderung der Internationalisierung und Beteiligungsverwaltung AG wird von der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 60.000,00 EUR getragen.

In der bisherigen Satzung der JAXX AG war folgende Regelung enthalten:

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von DM 250.000,00. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gründer pro rata ihrer Beteiligung am Grundkapital.